OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751516/2/SB

Datum:
Linz, 16. August 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der E S GmbH, vertreten durch K P S GmbH, K, gegen den Bescheid Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 21.06.2021, GZ: BHUUSanR-2020-528483/15-Reb, betreffend Vergütung nach dem Epidemiegesetz 1950 (EpiG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch des angefochtenen Bescheids das Wort „zurückgewiesen“ durch „abgewiesen“ ersetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 21.06.2021, GZ: BHUUSanR-2020-528483/15-Reb, wurde der Antrag der beschwerdeführenden Partei (im Folgenden: bP) betreffend Vergütung des Verdienstentganges zurückgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass die Arbeitnehmerin R K mit Bescheid der bB vom 22.11.2020, GZ: BHUUSanR-2020-674697/1, nach den §§ 7 und 17 EpiG vom 21.11.2020 bis 01.12.2020 abgesondert worden sei. Der mit 25.02.2021 datierte Antrag der bP auf Vergütung gemäß § 32 Abs 3 EpiG, sei an diesem Tag bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land eigelangt und von dieser am 08.03.2021 an die bB per E-Mail weitergeleitet worden.

I.2. Die bP erhob gegen den zurückweisenden Bescheid rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Im Beschwerdeschriftsatz wird ausgeführt, dass der Vergütungsantrag zwar bei der falschen Stelle eingebracht worden sei, diese jedoch gemäß § 6 AVG ohne unnötigen Aufschub weiterleiten hätte müssen. Die verspätete Vorlage sei daher nicht der bP zuzurechnen. Dies auch deshalb, weil eine Internetrecherche auf der Seite der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land ergeben habe, dass alle Anträge an ein Postfach der genannten Bezirkshauptmannschaft zu senden seien. Ein entsprechender Hinweis auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung habe gefehlt, weshalb davon ausgegangen wurde, dass der Antrag bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land einzubringen sei.

I.3. Mit Schreiben vom 15.07.2021 legte die bB die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden. Darüber hinaus hat keine Partei die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Die bP betreibt eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mit Sitz in H.

II.2.2. R K, geb. x , wohnhaft in R, ist eine Mitarbeiterin der bP. Diese wurde mittels Bescheid der bB 22.11.2020, GZ: BHUUSanR-2020-674697/1 nach § 7 EpiG – zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit „COVID-19“ (2019 neuartiges Coronavirus/SARS-CoV-2) – abgesondert.

II.2.3. Die bP übermittelte einen Antrag auf Vergütung für Entgeltfortzahlung vom 25.02.2021 mit E-Mail vom 25.02.2021, 11.44 Uhr, an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land. Von dieser wurde der Antrag unter Verweis auf § 6 AVG am 08.03.2021, 14.50 Uhr, an die bB per E-Mail weitergeleitet.

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die einschlägigen Bestimmungen des Epidemiegesetzes (EpiG), BGBl 186/1950 idF BGBl I 143/2021 lauten:

„Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einem Epidemiegebiet, über das Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind, aufhältig sind oder Beschränkungen hinsichtlich des Betretens unterworfen sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für

die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.

(6) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungsführung erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentgangs erlassen.

(7) Auf Grund dieser Bestimmung erlassene Bescheide, denen unrichtige Angaben eines Antragstellers über anspruchsbegründende Tatsachen zugrunde liegen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 AVG.

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

[…]

Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2

§ 49. (1) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.

(2) Bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung laufende und abgelaufene Fristen beginnen mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2020 neu zu laufen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist verpflichtet, über Anträge auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32, die auf Grund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme eingebracht werden, ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwölf Monate nach deren Einlangen zu entscheiden.“

III.1.2. Die einschlägige Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG), BGBl 51/1991 idF BGBl I 58/2018 lautet:

„§ 6. (1) Die Behörde hat ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen; langen bei ihr Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen.
[…]“

III.2.1. Die Bestimmung des § 36 Abs 1 lit i EpiG eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für einen Kostenersatz aus dem Bundesschatz für Fallgruppen, die in § 32 EpiG näher geregelt werden. Die Bf stützte ihren Antrag demnach auch auf § 32 Epig.

III.2.2. Gemäß § 33 EpG ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt. Nach § 49 Abs 1 EpiG ist abweichend von § 33 der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.

Aufgrund von § 49 Abs 1 EpiG – der seit 08.07.2020 in dessen nunmehrigen Textierung in Kraft steht – wird somit die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, von sechs Wochen auf drei Monate verlängert. Diese Fristverlängerung dient der Erleichterungen für die Betroffenen (vgl IA 622/A BlgNR 27. GP 1).

III.2.3. Die in Rede stehende Arbeitnehmerin der bP wurde von der bB im Zeitraum vom 21.11.2020 bis 01.12.2020 abgesondert. Davon ausgehend hätte der Vergütungsantrag bis zum 01.03.2021 bei der bB eingebracht oder zumindest an diese gesendet werden müssen. Die Weiterleitung des Antrages durch die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land erfolgte allerdings erst am 08.03.2021.

III.2.4. Die Weiterleitung schriftlicher Anbringen hat zwar gemäß § 6 Abs 1 AVG „ohne unnötigen Aufschub“ zu erfolgen, darf also nicht beliebig lange hinausgezögert werden (VwGH 18.10.2000, 95/08/0330; 20.11.2002, 2002/08/0134). Nach Ansicht des VwGH kommt in dieser Bestimmung der den Verwaltungsverfahrensgesetzen immanente Grundsatz zum Ausdruck, dass einer Partei aus der Unkenntnis der Behördenorganisation und der Zuständigkeitsnormen kein Rechtsnachteil entstehen soll (VwGH 20.11.2002, 2002/08/0134), sondern es Sache der Behörden ist, dass ein Parteianbringen unabhängig von der darin etwa erfolgten Bezeichnung der angerufenen Behörde

an die zu seiner Erledigung zuständige Behörde gelangt (VwGH 24.2.1993, 92/02/0309; 11.7.1996, 94/07/0049). Dieser Grundsatz erfährt allerdings insofern eine bedeutsame Einschränkung, als die Weiterleitung (dh in Wahrheit: die Einbringung bei der falschen Behörde) nach ausdrücklicher Anordnung des Gesetzgebers „auf Gefahr des Einschreiters“ erfolgt. Das bedeutet, dass derjenige, der sich mit seinem Anbringen an eine unzuständige Behörde wendet, die damit verbundenen rechtlichen Nachteile (zB Fristversäumnis) unter allen Umständen, also selbst dann zu tragen hat, wenn ein Anbringen nicht ohne unnötigen Aufschub weitergeleitet wird (vgl VwGH 21.6.1999, 98/17/0348; 25.6.2001, 2001/07/0081; 13.10.2010, 2009/06/0181; *Leeb*, Säumnisvoraussetzungen 92 [Rz 13]; *Hauer*, ÖGZ 1979, 378). Ein bei der unzuständigen Stelle eingebrachtes, fristgebundenes Anbringen ist daher nur dann nicht verspätet, wenn das Schriftstück noch innerhalb der Frist bei der zuständigen Behörde einlangt (vgl VwSlg 6999 A/1966) oder iSd § 33 Abs 3 AVG einem Zustelldienst zur Übermittlung an die Behörde übergeben wird (VwGH 18.10.2000, 95/08/0330; 9.4.2008, 2008/19/0040; 16.12.2010, 2010/07/0221; VfSlg 16.794/2003; *Hauer*, ÖGZ 1979, 378).

III.2.5. Im vorliegenden Fall wurde das Anbringen der bP, wie dargelegt, außerhalb der Frist weitergeleitet, weshalb der angefochtene Bescheid nicht mit Rechtswidrigkeit im Sinne des § 6 AVG belastet ist. Dass die bP die Einbringungsstelle aufgrund einer Internetrecherche falsch beurteilt hat, vermag dies auch nicht zu ändern.

III.3.1. Es handelt sich bei der im Epidemiegesetz festgelegten Frist allerdings nicht um eine verfahrensrechtliche, sondern um eine materiellrechtliche. Dies hat zur Folge, dass der verfristete Antrag der bP abzuweisen ist.

III.3.2. Der Charakter einer verwaltungsbehördlichen Entscheidung als Sacherledigung ist aus dem Gesamtinhalt des Bescheides abzuleiten. Der auf Zurückweisung lautende Spruch eines Bescheides ist einer Umdeutung nur in Fällen zugänglich, in welchen der gesamte Bescheidinhalt eindeutig erkennen lässt, dass die Behörde eine Sachentscheidung beabsichtigte und daher die Zurückweisung zweifelsfrei ein den wahren behördlichen Willen verfälschendes Vergreifen im Ausdruck darstellt (vgl VwGH 18.12.2020, Ra 2019/10/0163).

Aufgrund der Ausführungen der bB im Rahmen der Begründung des angefochtenen Bescheids, geht diese nach Ansicht des erkennenden Gerichts zweifelsfrei davon aus, dass die bP den Antrag auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihre Arbeitnehmerin gemäß § 32 EpiG nach Ablauf der Antragsfrist iSd §§ 49 Abs 1 iVm 33 EpiG bei der bB eingebracht hat. Für die bB war dies der einzige Grund den Antrag zurückzuweisen. Aufgrund des Wortlauts der Regelung der §§ 49 Abs 1 iVm 33 EpiG, dass ein Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs gemäß § 32 EpiG, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der

behördlichen Maßnahmen bei der zuständigen Behörde geltend zu machen ist, widrigenfalls der Anspruch erlischt, begründet das Einlangen eines Vergütungsantrags nach § 32 EpiG bei der zuständigen Behörde spätestens am letzten Tag der materiellrechtlichen Frist der §§ 49 Abs 1 iVm 33 EpiG eine Tatbestandsvoraussetzung. Vorliegend geht aus dem angefochtenen Bescheid zweifelsfrei hervor, dass die bB den Antrag materiell geprüft und darüber eine inhaltliche Entscheidung getroffen hat, indem sie die Tatbestandsvoraussetzung des Einlangens des Vergütungsantrags der Bf nach § 32 EpiG bei der bB spätestens am letzten Tag der materiellrechtlichen Frist der §§ 49 Abs 1 iVm 33 EpiG als nicht erfüllt ansah. Anhaltspunkte dafür, dass eine Zurückweisung aus formalen Gründen bzw wegen Unzulässigkeit des Antrags ausgesprochen worden wäre, sind nicht zu sehen. Soweit im angefochtenen Bescheid gleichwohl von einer Zurückweisung die Rede ist, liegt zweifelsfrei ein unschädliches bloßes Vergreifen im Ausdruck vor (vgl auch VwGH 27.02.2020, Ra 2017/22/0073).

III.4. Die Zuständigkeit über einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu entscheiden kommt der bB – bei welcher die Beschwerde einzubringen war – zu, weshalb darauf vom Landesverwaltungsgericht nicht einzugehen war. Da es sich bei der ggst Frist um eine materielle Frist handelt, wäre jedoch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand jedenfalls nicht zulässig (vgl dazu ausführlich *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 72 Rz 13 mwN [Stand 1.1.2020, rdb.at]; VwGH 5.9.2018, Ra 2018/03/0085 mwN).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die vorliegende Entscheidung der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung vollinhaltlich entspricht und eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung daher nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger